

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

N^o 291.

Mittwoch den 18. October.

1854.

Bekanntmachung.

Die für die bevorstehende Neuwahl des am Jahreschluss ausscheidenden Dritttheiles der Herren Stadtverordneten und Ersahmänner angefertigte

Wahlliste

ist von heute an auf dem Saale und im Durchgange des Rathhauses zu Jedermanns Ansicht ausgehangen und im Expeditions-Local der Herren Stadtverordneten in der alten Waage ausgelegt, auch werden Abdrücke derselben nebst Stimmzetteln unter die stimmberechtigten Bürger vertheilt werden.

Einsprüche gegen die Wahlliste sind sofort und längstens bis mit dem 23. October d. J. zur Kenntniß und Entscheidung des Rathes zu bringen, widrigenfalls solche bei gegenwärtiger Wahl nicht berücksichtigt werden können.

Zur Abgabe der Stimmzettel Behufs der Erwählung von 214 Wahlmännern sind die Tage

des 1., 2. und 3. November dieses Jahres

Vormittags von 9 bis 12 $\frac{1}{2}$ und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr festgesetzt worden, und es haben sich die Abstimmenden innerhalb dieser Zeit vor der Wahldeputation in der ersten Etage der alten Waage bei Verlust ihres Stimmrechts für diese Wahl in Person einzufinden und ihre Stimmzettel abzugeben.

Ueber das weitere Verfahren enthält unsere Bekanntmachung vom 5. October d. J., welche an den oben erwähnten Orten einzusehen ist, und wovon den Stimmberechtigten Abdrücke zugestellt werden, das Nähere.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Erinnerung an Abführung des diesjährigen zweiten Termins der Gewerbe- und Personalsteuer.

In Folge des Finanzgesetzes vom 27. Mai 1852 wird der diesjährige zweite Termin der Gewerbe- und Personalsteuer nach einem vollen Jahresbetrage, einschließlich eines halben Jahresbetrages als Zuschlag, am 15. October d. J.

fällig, es ist jedoch nachgelassen, den außerordentlichen Zuschlag erst vier Wochen später und längstens den 15. November d. J. abzuführen.

Die diesfälligen hiesigen Steuerpflichtigen werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge auf gedachten Termin nebst den städtischen Schoss- und Communalgefällen spätestens binnen 14 Tagen nach diesem Termine bei der Stadt-Steuer-Einnahme alhier zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort mit executivischen Zwangsmitteln gegen die Restanten verfahren werden muß.

Leipzig, am 12. October 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen Einwohner unserer Stadt, welche nach Ausgabe des revidirten Regulativs für die Communalgarden zum Eintritte in die Communalgarde verpflichtet sind, dieser Verpflichtung aber bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben, werden hiermit aufgefordert, binnen vier Wochen und spätestens bis zum 20. October d. J. sich im Communalgarden-Bureau (auf der alten Waage am Markte, 1 Treppe hoch) in den Stunden Vormittags von 9 bis 12 oder Nachmittags von 3 bis 6 Uhr zum Eintritte in die Communalgarde bei Vermeidung der in §. 6 des obgedachten Regulativs angeordneten Geld- oder Gefängnißstrafe persönlich anzumelden.

Die Ausenbleibenden haben sich des gesetzlichen Zwangsverfahrens zu gewärtigen.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Um wegen des Schulunterrichts für diejenigen Kinder, die noch keinen solchen genießen und sich zur Aufnahme in die III. Bürgerschule eignen, die nöthigen Einrichtungen treffen zu können, ist es nöthig, die Zahl dieser Kinder in Zeiten kennen zu lernen. Deren Kellern und Erzieher werden daher hiermit aufgefordert, sie von jetzt an bis spätestens den 15. November d. J. auf dem Rathhause in der Schulgelde-Einnahme persönlich anzumelden und die ihnen vorzuliegenden Fragen vollständig